

### **Bestätigung des LIEFERANTEN**

Der LIEFERANT hat den thyssenkrupp Supplier Code of Conduct 4.1 (SCoC) erhalten und zur Kenntnis genommen. Er hat die darin enthaltenen Erwartungen von thyssenkrupp an ihn verstanden.

### **Zusicherung des LIEFERANTEN**

Der LIEFERANT verpflichtet sich hiermit, die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von thyssenkrupp in dem thyssenkrupp Supplier Code of Conduct einzuhalten und entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren.

### **Mitwirkungspflichten des LIEFERANTEN**

1. Zur Durchsetzung seiner Zusicherung über die Einhaltung der im SCoC genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen verpflichtet sich der LIEFERANT, bei Bedarf an Schulungen und Weiterbildungen teilzunehmen.
2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, für die Überprüfung der Einhaltung der in dem SCoC genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von thyssenkrupp angemessene Kontrollmechanismen in seinem Unternehmen dauerhaft einzurichten und diese dem AUFTRAGGEBER auf Nachfrage offen zu legen. Die Kontrollmechanismen des LIEFERANTEN sollen auch eine Überprüfung bei seinen Sub-Lieferanten ermöglichen. Sofern der AUFTRAGGEBER berechnigte Zweifel an der Angemessenheit der eingerichteten Kontrollmechanismen des LIEFERANTEN hat, erklärt sich der LIEFERANT bereit, ihm vom AUFTRAGGEBER empfohlene ergänzende angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zu ergreifen (Verbesserungsmaßnahmen). Der AUFTRAGGEBER ist zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen sowie zur Durchführung von Nachhaltigkeitsaudits bei dem LIEFERANTEN berechnigt, um bei Bedarf die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von thyssenkrupp durch den LIEFERANTEN und dessen Sub-Lieferanten feststellen zu können.
3. LIEFERANT und AUFTRAGGEBER werden sich jeweils unverzüglich informieren, sobald ihnen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Erwartung von thyssenkrupp durch den LIEFERANTEN selbst oder von Sublieferanten des LIEFERANTEN (VERURSACHER) möglich erscheinen lassen. In diesem Fall wird der LIEFERANT dem AUFTRAGGEBER
  - (1) nach dessen Aufforderung eine diesbezügliche Stellungnahme (ggfs. auch Nachweise) abgeben. Die Stellungnahme hat ggf. betroffene Sublieferanten des LIEFERANTEN (VERURSACHER) einzubeziehen.
  - (2) mitteilen, welche angemessenen Präventionsmaßnahmen oder Abstellmaßnahmen er gegenüber sich selbst und/oder dem ggf. betroffenen Sublieferanten (VERURSACHER) verankert hat.
4. Steht eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Erwartung von thyssenkrupp unmittelbar bevor, wird der LIEFERANT geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern. Der LIEFERANT wird den AUFTRAGGEBER über die ergriffenen Verhinderungsmaßnahmen informieren und – soweit erforderlich – um Empfehlungen des AUFTRAGGEBERS erweitern.
5. Eine bereits eingetretene Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Erwartung muss der LIEFERANT unverzüglich beenden, mindestens aber minimieren; ist sie in seiner Lieferkette eingetreten, wird der LIEFERANT unverzüglich auf den VERURSACHER in seiner Lieferkette dahingehend einwirken, dass dieser

die Verletzung beendet oder zumindest die Auswirkungen der Verletzung deutlich minimiert. Der LIEFERANT wird den AUFTRAGGEBER über seine ergriffenen Maßnahmen informieren.

6. Kann der LIEFERANT die eingetretene Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden, ist er verpflichtet, ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der eingetretenen Verletzung nebst konkretem Zeitplan zu erstellen, dieses mit dem AUFTRAGGEBER abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die in dem abgestimmten Zeitplan genannten Fristen einzuhalten und dem AUFTRAGGEBER einen entsprechenden Nachweis der Umsetzung zur Verfügung zu stellen. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Ergänzung des Konzepts um aus seiner Sicht erforderliche weiteren Maßnahmen von dem LIEFERANTEN zu verlangen; der LIEFERANT ist verpflichtet, diese ergänzenden Maßnahmen in sein Konzept aufzunehmen, soweit sie angemessen sind, und entsprechend umzusetzen.

#### **Sorgfaltspflichten des LIEFERANTEN bei Konfliktmineralien**

Der LIEFERANT informiert den AUFTRAGGEBER, sobald er Hinweise oder Dokumente (z.B. das CMRT oder eine smelter-Liste) von seinen Lieferanten zu sogenannten Konfliktmineralien erhält und stellt diese Informationen unaufgefordert zur Verfügung.

#### **Folgen einer Pflichtverletzung des LIEFERANTEN**

Sollte der LIEFERANT die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von thyssenkrupp nicht einhalten oder seinen diesbezüglich vereinbarten Sorgfaltspflichten nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen und handelt es sich dabei um schwerwiegende oder wiederholte Verstöße, ist der AUFTRAGGEBER nach seiner Wahl berechtigt, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen zu dem LIEFERANTEN ganz oder teilweise zu kündigen.

### Unternehmensbezogene Angaben des LIEFERANTEN

---

Name des LIEFERANTEN

---

Adresse

---

Land

---

Produktionsländer

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en)\*

\*Diese Erklärung muss von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des LIEFERANTEN in vertretungsberechtigter Zahl eigenhändig unterzeichnet werden. Bitte die Namen der Unterzeichner auch in Maschinschrift angeben.